

SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.10.2011

überarbeitet am: 26.10.2011

Seite 1/6

Edelstahlbeizpaste „Profi-Rapid“

Art.-Nr.: 902246

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Edelstahlbeizpaste „Profi-Rapid“

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches: Beizen von Schweißnähten / Edelstahloberflächen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.
Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



T – Giftig.

C – Ätzend.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Enthält:

Salpetersäure%
Fluorwasserstoffsäure% (vgl. Flusssäure ...%)
R23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R35 Verursacht schwere Verätzungen.
S07/09 Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)

R-Sätze:

S-Sätze:

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
7697-37-2	231-714-2	Salpetersäure	25-30%	Ox. Liq. 3; H272 Skin Corr. 1A; H314 GHS03, GHS05	O-C R8-35
7664-39-3	231-634-8	Fluorwasserstoffsäure % (vgl. Flusssäure%)	5-10%	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 1; H310 Acute Tox. 2; H300 Skin Corr. 1A; H314 GHS06; GHS05	T+-C R26/27/28-35

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel- oder Beatmungsgerät verwenden. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Sofort Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Anschließend nachwaschen mit: Wasser.

Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. (Verdünnungseffekt). Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt:
 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
 Ungeeignet: k.D.v.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Berstgefahr und die Gefahr der Entwicklung von NO_x-Gasen und HF-Dämpfen bestehen. Bei Zersetzung der HF-Dämpfe (z.B. Auftreffen auf Metalle oder heiße Flächen) Explosionsgefahr.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Im Brandfall: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Gefahrenbereich sofort verlassen. Gase, Dämpfe nicht einatmen, möglichst Atemschutzgerät. (Fluchtfilter: Filtertyp A2B2E2K2-P3) verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Neutralisationsmittel (z.B. Soda, Kalkhydrat, verdünnte Alkalilaugen) nach Verdünnen mit viel Wasser anwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Mechanisch aufnehmen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Ungeeignetes Material zum Aufnehmen: Sägemehl.
 Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Behälter dicht geschlossen halten. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Siehe Punkt 10.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss. Auf geeigneten Werkstoff und notwendiges Auffangvolumen achten.
 Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit: brennbaren Materialien (z.B. Papier, Pappe, Holz und andere brennbare organische Stoffe) und konzentrierten Laugen.
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: ---
 Lagerklasse: ---
 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	AGW (TRGS 900):
7664-39-3	Fluorwasserstoff	1 ml/m ³ ; 0,83 mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 2(l)
7697-37-2	Salpetersäure	1 ml/m ³ ; 2,6 mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 1(l)

Biologische Grenzwerte (TRGS 903):

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Parameter:	Grenzwert:	Unters.-Material:	Proben-Zeitpunkt:
7664-39-3	Fluorwasserstoff u. anorg. Fluorverb. (Fluoride)	Fluorid	4,0 mg/g	U	d

Zusätzliche Hinweise:
 Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
Empfohlene Überwachungsverfahren:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
Siehe Kapitel 7. Werkstoffe müssen gegen Fluorwasserstoffsäure beständig sein.

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Betriebsbereite Augenspülflasche/-dusche in unmittelbarer Arbeitsplatznähe. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung: Geeignetes Atemschutzgerät: Filtergerät (DIN EN 147). Bei intensiver bzw. längerer Exposition: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät / DIN EN 133); aus geeignetem Kunststoff.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Gepüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen.

Geeignetes Material: PE (Polyethylen). PVC (Polyvinylchlorid)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille. Gesichtsschutzschild.

Körperschutz:

Chemikalienschutzanzug. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Paste	Farbe: farblos transparent	Geruch: stechend
pH-Wert bei 20°C:	<1	
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	---	°C
Siedepunkt / Siedebereich:	106	°C
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.	°C
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.	
Explosionsgefahr:	Nicht anwendbar.	
Untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.	Vol. %
Obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.	Vol. %
Dampfdruck bei 20°C:	---	
Dichte bei 20°C:	1,20	g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Löslich.	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Mit konzentrierten Laugen exotherme Neutralisationsreaktion.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Zersetzungstemperatur: Siedepunkt.

Unverträgliche Materialien:

Starke Korrosion mit den meisten Metallen/Legierungen, dabei Freisetzung von brennbarem und in Mischung mit Luft explosionsfähigem Wasserstoffgas und NOx-Gasen. Mit brennbaren organischen Stoffen Reaktion (meist Freisetzen von NOx-Gasen), dabei erhöhte Brandgefahr und eventuelle Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Nitrose Gase, HF Gase.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	
Salpetersäure	
LD Lo (oral/Mensch)	430 mg/kg
Flusssäure	
LD50 (oral/Ratte)	1276 mg/kg

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Reizung und Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Reizung und Ätzwirkung, Erblindungsgefahr.
Sensibilisierung:	Nicht sensibilisierend.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Weitere Hinweise:	Nach Verschlucken: Reizung und Ätzwirkung in Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation von Speiseröhre und Magen. Nach Einatmen Gefahr eines Lungenödems mit bis zu 24 Stunden beschwerdefreier Latenzzeit. Vergiftung ist lebensbedrohlich.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität:	
Salpetersäure	
LC50 (4h, Fisch)	67 mg/l
Flusssäure	
LC50 (inhalativ)	1610 ppm/1h

Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen	
Wassergefährdungsklasse:	1 (Selbsteinstufung nach VwVwS): schwach wassergefährdend
Andere schädliche Wirkungen:	Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. Vorfluter gelangen. Die toxische Wirkung beginnt für Fische und Bakterien unter pH 6,0 und steigt mit kleinerem pH-Wert.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:	Entsorgung verwendeter Säurelösung durch Neutralisation mit Kalkhydratlösung in einem geeigneten Behälter. Den entstehenden Neutralschlamm abfiltrieren und als Sondermüll entsorgen.
Abfallschlüssel-Nummer: Produkt:	19 02 05 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke; Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation); Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten. Als gefährlicher Abfall eingestuft.
Abfallschlüssel-Nummer: Produktreste:	19 02 05 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke; Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation); Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten. Als gefährlicher Abfall eingestuft.
Abfallschlüssel-Nummer: Ungereinigte Verpackung:	19 02 05 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke; Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation); Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID):

ADR/RID-Klasse:	8
UN-Nummer:	UN2922
Klassifizierungscode:	CT1
Warntafel:	---
Gefahr-Nummer:	86
Gefahrzettel:	8+6.1
ADR/RID-Verpackungsgruppe:	II
Begrenzte Menge:	LQ22
Bezeichnung des Gutes:	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Salpeter-/Flusssäuregemisch)
Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport	
Sondervorschriften:	274
Freigestellte Menge:	E2
Beförderungskategorie:	2
Tunnelbeschränkungscode:	E

Binnenschifftransport:

UN-Nummer:	UN2922
ADNR-Klasse:	8
Klassifizierungscode:	CT1
Gefahrzettel:	8+6.1

Verpackungsgruppe:	II
Begrenzte Menge:	LQ22
Bezeichnung des Gutes:	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Salpeter-/Flusssäuregemisch)
Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport	
Sondervorschriften:	274 802
Seeschiffstransport	
UN-Nummer:	UN2922
IMDG-Klasse:	8
Marine pollutant:	---
Gefahrzettel:	8+6.1
IMDG-Verpackungsgruppe:	II
EmS:	F-A, S-B
Begrenzte Menge:	1L
Richtiger technischer Name:	CORROSIVE LIQUID, TOXIC N.O.S. (mixture of nitric acid < 50% and hydrofluoric acid)
Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport	
Sondervorschriften:	274, 944
Lufttransport	
UN/ID-Number:	UN2922
ICAO/IATA-Klasse:	8
Gefahrzettel:	8+6.1
ICAO-Verpackungsgruppe:	II
Begrenzte Menge LQ Passenger:	0,5 L
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger:	808
IATA-Maximale Menge – Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung – Cargo:	812
IATA-Maximale Menge – Cargo:	30 L
Proper shipping name:	CORROSIVE LIQUID, TOXIC N.O.S. (mixture of nitric acid < 50% and hydrofluoric acid)
Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport	
Freigestellte Menge:	E2
Passenger-LQ:	Y808
Cargo-Maximum:	30 L
Transport / weitere Angaben:	---

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



T – Giftig.

C – Ätzend.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Enthält:

Salpetersäure ...%
Fluorwasserstoffsäure% (vgl. Flusssäure ...%)

R-Sätze:

R23/24/25

Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
Verursacht schwere Verätzungen.

S-Sätze:

R35

Verursacht schwere Verätzungen.

S07/09

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

S23

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

S26

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S27

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

S36/37/39

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.

S45

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Klassifizierung nach VbF:

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

VOC:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): schwach wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H272	Kann Brand verstärken, Oxidationsmittel.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Verschlucken.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R08	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Univorm Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.